

Durchführung einer Kirchgemeindeversammlung

Merkblatt für Versammlungsleitende

13. Juni 2018 / dal

<i>Vorbereitung</i>	
Einberufung § 42 KO § 3 GO KGV	Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenpflege so oft als diese es für nötig erachtet ordentlich einberufen. Sie muss mindestens zweimal im Jahr – im Frühling und im Herbst – stattfinden. Ein Zehntel der Stimmberechtigten können ausserordentliche Einberufungen verlangen.
Aktenauflage § 5 GO KGV	Voranschlag, Rechnung und Bauabrechnungen müssen während 14 Tagen vor der Kirchgemeindeversammlung öffentlich zugänglich aufliegen. Es können auch weitere Akten aufgelegt werden. Der Ort und die Zeiten der Aktenauflage sind mit der Einladung bekannt zu geben.
Einladung §§ 42, 73 KO	Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch persönliche Einladung oder durch öffentliche Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen. Mit der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben. Nur über angekündigte Traktanden kann Beschluss gefasst werden. Wahlvorschläge für die ordinierten Dienste (Pfarramt, Sozialdiakonie) müssen sieben Wochen vor der Kirchgemeindeversammlung in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen bekannt gegeben werden.
<i>Eröffnung</i>	
Formelle Eröffnung § 4 KO § 29 Abs. 1 GO KGV	<i>«Ich eröffne die Kirchgemeindeversammlung mit der Feststellung, dass die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung mit den Traktanden rechtzeitig den Stimmberechtigten angezeigt wurde und die Akten (namentlich erwähnen) während 14 Tagen vor der Kirchgemeindeversammlung öffentlich (Ort angeben) aufgelegt sind. Stimmberechtigt sind alle schweizerischen und ausländischen Mitglieder der Kirchgemeinde, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben. Ich bitte die nicht stimmberechtigten Anwesenden, sich räumlich von den Stimmberechtigten zu trennen. Offensichtliche Verfahrensmängel sind noch während der Behandlung des betreffenden</i>

Gemeindeberatung

Stritengässli 10 | 5001 Aarau | Telefon 062 838 06 50
gemeindeberatung@ref-aargau.ch | www.ref-ag.ch

	<i>Traktandums oder während der Kirchgemeindeversammlung geltend zu machen.»</i>
Wahl der Stimmzählenden	Die Stimmzählenden sind anzufragen und durch die Versammlung zu wählen. Die Stimmzählenden ermitteln die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und geben sie bekannt.
Traktandenliste § 14 Abs. 2 GO KGV	<p>«<i>Ich frage die Kirchgemeindeversammlung an, ob zur Traktandenliste Anträge gestellt werden.»</i></p> <p>Allfällige Anträge zur Traktandenliste wie Änderung der Reihenfolge oder Streichung eines Traktandums sind entgegen zu nehmen, die Diskussion über sie ist zu führen und über sie ist abzustimmen.</p> <p>Zusätzliche Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, dürfen <u>nicht</u> zuhanden der laufenden Kirchgemeindeversammlung entgegengenommen werden.* Die Stimmberechtigten können aber der Kirchenpflege zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung ein Traktandum vorschlagen. Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung Eintreten auf den Vorschlag, so muss die Kirchenpflege ihn auf die Traktandenliste der nächsten Kirchgemeindeversammlung setzen. Ist es nicht möglich, das Geschäft dann zu traktandieren, ist an der nächsten Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>Will die Kirchenpflege ein Geschäft, welches auf der Traktandenliste steht, nicht behandeln, so muss auch darüber durch die Kirchgemeindeversammlung Beschluss gefasst werden.</p>
<i>Behandlung der einzelnen Traktanden</i>	
Eintreten § 12 GO KGV	Bei Bekanntgabe eines Geschäftes, das zur Behandlung kommt, ist immer zuerst die Eintretensfrage zu stellen: « <i>Ist Eintreten bestritten?</i> » Will jemand auf ein Geschäft nicht eintreten, so muss über die Eintretensfrage abgestimmt werden. Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung Nicht-Eintreten, so kann das Geschäft nicht behandelt werden.
Diskussion und Anträge § 13 GO KGV § 14 Abs. 1 GO KGV § 18 Abs. 2 GO KGV	Ist Eintreten beschlossen, so kann die Diskussion über das Geschäft beginnen. Sie erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen. Vorrang hat, wer noch nicht gesprochen hat. Die Stimmberechtigten haben während der Diskussion das Recht, zum Hauptantrag der Kirchenpflege Änderungs- und Zusatzanträge zu stellen. Diese Anträge können zu einem späteren Zeitpunkt der Diskussion auch wieder zurückgezogen werden. Die Versammlungsleitung kann verlangen, dass ein Antrag schriftlich formuliert wird.
Änderungsantrag	Änderungsanträge sind Unteranträge, die den Hauptantrag der Kirchenpflege verändern wollen.

Zusatzanträge	Zusatzanträge sind Unteranträge, die den Hauptantrag der Kirchenpflege erweitern wollen.
Ordnungsanträge § 15 GO KGV	Ordnungsanträge werden gestellt auf Schluss der Beratung, Unterbruch oder Abbruch der Versammlung, Verschiebung oder Rückweisung eines Geschäftes. Ordnungsanträge können während der Diskussion jederzeit von den Stimmberechtigten gestellt werden und müssen von der Versammlungsleitung sofort behandelt und nach erfolgter Diskussion über sie zur Abstimmung gebracht werden. Wird Schluss der Beratung beschlossen, so kommt nur noch zum Wort, wer sich vorher gemeldet hat, sowie die Sprecherin oder der Sprecher der Kirchenpflege oder allfälliger Kommissionen. Dann muss über das Geschäft abgestimmt werden. Stimmt die Versammlung einem anderen Ordnungsantrag zu, so wird die Diskussion nach der Abstimmung abgebrochen.
Rückkommensantrag § 16 GO KGV	Rückkommensanträge wollen einen schon beschlossenen Artikel oder Abschnitt eines Geschäftes nochmals zur Diskussion stellen und zur Abstimmung kommen lassen. Sie sind am Schluss der Detailberatung eines Verhandlungsgegenstandes vor der Gesamtabstimmung zu stellen.
Wiedererwägungsantrag § 17 GO KGV	Wiedererwägungsanträge wollen ein bereits gesamthaft beschlossenes Geschäft nochmals aufgreifen. Auf sie ist einzutreten, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
Abstimmung §§ 19, 20 GO KGV	Vor der Abstimmung gibt die Versammlungsleitung eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge bekannt. Ausserdem legt sie die Reihenfolge der Abstimmungen fest. Bevor über den Hauptantrag der Kirchenpflege abgestimmt werden kann, muss zuerst über alle Unteranträge (Änderungs- und Zusatzanträge) abgestimmt werden. Liegt nur ein <u>Änderungsantrag</u> vor, so wird er dem Hauptantrag der Kirchenpflege gegenübergestellt. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so werden diese zunächst Gruppen zugeordnet, in denen alle die gleiche Sache betreffen. Über die Änderungsanträge in Gruppen wird gesamthaft abgestimmt, wobei die Stimmberechtigten je nur eine Stimme haben. Wenn kein Änderungsantrag der Gruppe das absolute Mehr der Stimmen erreicht (ungültige Stimmen und Enthaltungen sind mitzurechnen!), scheidet derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus. Über die verbleibenden Anträge muss so lange abgestimmt werden, bis nur noch ein Änderungsantrag vorliegt. So wird mit allen Gruppen verfahren. Die obsiegenden Änderungsanträge werden dann je einzeln dem Hauptantrag der Kirchenpflege gegenübergestellt. Beschlossen ist jeweils der Antrag, der mehr Stimmen erhält.

	<p>Liegen <u>Zusatzanträge</u> vor, so werden sie je einzeln dem Hauptantrag der Kirchenpflege gegenübergestellt. Liegen Änderungsanträge zu den Zusatzanträgen vor, so sind diese vorgängig auszumehren.</p> <p>Liegt am Schluss nur noch ein Antrag vor, so muss auch über diesen noch abgestimmt werden.</p>
<p>Geheime Abstimmung § 22 Abs. 3 GO KGV</p>	<p>Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
<p>Stimmenthaltung der Kirchenpflege § 8 Abs. 2 GO KGV</p>	<p>Die Mitglieder der Kirchenpflege stimmen und wählen bei den Geschäften mit. Ausnahme: Bei der Abstimmung über die Rechnungen führt ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission den Vorsitz, wobei die Mitglieder der Kirchenpflege und die Kirchengutsverwaltung sich der Stimme zu enthalten haben.</p>
<p>Ausstand § 11 GO KGV</p>	<p>Stimmberechtigte sind verpflichtet, sich in den Ausstand zu begeben, wenn Geschäfte behandelt werden, bei welchen sie selber oder Verwandte betroffen sind. Sie dürfen aber ihren Standpunkt darlegen. Vor der Diskussion zur Abstimmung müssen sie das Versammlungslokal verlassen.</p>
<p>Stichentscheid § 24 GO KGV</p>	<p>Die Versammlungsleitung stimmt bei den Abstimmungen mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>
<p>Wahlen § 25 GO KGV § 44 Abs. 1 Ziff. 10 KO</p>	<p>Ergänzungs-, Ersatz- und Neuwahlen während der Amtsperiode für Kirchenpflege, Kirchenpflegepräsidium, Synode und ordinierte Mitarbeitende erfolgen geheim in der Kirchgemeindeversammlung. Gesamterneuerungswahlen finden immer an der Urne statt.</p> <p>Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung werden geheim durchgeführt. Nur die Wahl der Rechnungsprüfungskommission kann geheim oder offen durchgeführt werden.</p> <p>Eine Wahl kann nur durchgeführt werden, wenn sie traktandiert ist. Die Stimmberechtigten können an der Versammlung selber zusätzliche Wahlvorschläge für Kirchenpflege, Kirchenpflegepräsidium, Synode und Rechnungsprüfungskommission machen. Bei der Wahl von ordinierten Mitarbeitenden hingegen können keine zusätzlichen Wahlvorschläge gemacht werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.</p>
<p>Abschluss</p>	
<p>Abschluss §§ 146ff, 152, 154 KO § 29 Abs. 2 GO KGV</p>	<p><i>«Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung unterstehen dem Referendum. Dieses muss durch 20 Stimmberechtigte innert zehn Tagen seit Beschlussfassung bei der Kirchenpflege schriftlich angemeldet werden. Es ist zustande gekommen, wenn es innert 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird. Die stimmberechtigten Mitglieder können innert zehn Tagen nach Bekanntgabe</i></p>

	<i>Beschlüsse und Wahlen mit Beschwerde anfechten.</i> » Kommt ein Referendum zustande, muss das angefochtene Geschäft an der nächsten Kirchgemeindeversammlung nochmals beraten und über es muss abgestimmt werden.
Anfragen § 14 Abs. 3 GO KGV	Nach Behandlung der auf der Traktandenliste angekündigten Verhandlungsgegenstände können Stimmberechtigte Anfragen zur Tätigkeit der Kirchenpflege oder ihrer Kommissionen und der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen. Der offizielle Teil der Versammlung ist deutlich abzuschliessen und der freie Teil mit dem Hinweis zu eröffnen, dass hier keine Beschlüsse gefasst werden können. Die Anfragen sind sofort oder an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu beantworten.
<i>Nach der Kirchgemeindeversammlung</i>	
Publikation § 27 GO KGV	Beschlüsse und Wahlen müssen in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen publiziert werden. Die Publikation muss mit einem Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdefrist versehen sein.

* Es gibt nur eine einzige Ausnahme von dieser Regel: In der Kirchgemeindeversammlung vor Gesamterneuerungswahlen kann der Antrag auf Festlegung der Sitze der ehrenamtlichen Kirchenpflege gestellt werden, ohne dass er traktandiert ist (§ 56 Abs. 2 KO).